

Menadè bal puki bal!

Einer Menschheit eine Sprache!

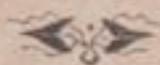
Allgemeiner Weltsprache-Verein.



Statuten

der

Sektion Nord-Deutschland.



Überlinsen len Bodanlak.

Bukèn de Feyel August.

11
3

§ 1.

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder richtet sich nach dem Steigen oder dem Fallen des Preises des Weltspracheblattes.

§ 2.

Der Unterricht wird erteilt nach den Regeln der Grammatik des Gründers der Weltsprache *„volapuk“*; Adresse desselben: Sr. Hochwürden Herrn Johann Martin Schleyer in Konstanz (Baden).

§ 3.

Wünscht Jemand ein Mitglied des allgemeinen Weltsprache-Vereins zu werden, so hat derselbe folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Er abonniert auf das Weltspracheblatt.
- b. Er vergütet die Portoauslagen prän. mit 50 Pfg. pro Jahr.
- c. Er zahlt für die Aufnahme 50 Pfg.

§ 4.

Wer Mitglied des Weltsprache-Vereins geworden ist und *„volapuk“* zu erlernen wünscht, der hat sich die Weltsprache-Grammatik (mit angehängtem Wörterbuche) anzuschaffen. Der Vorstand hat das Buch zu dem vom Verfasser ausgestellten Preise zu besorgen. Doch ist gestattet, dass bei Zahlungsforderung die Portoauslage berechnet wird.

§ 5.

Wer Mitglied ist und Weltsprachelehrer werden möchte, bedarf dazu der größeren Grammatik und des großen Wörterbuches. Der Vorstand hat die Bücher zu dem vom Verfasser aufgestellten Preise zu besorgen, und bei Zahlungsforderung ist er berechtigt, die Portoauslage mit zu berechnen.

§ 6.

Wer Weltsprachelehrer werden will, hat dem Vorstande drei größere, selbstverfasste Briefe in *volapük* zu senden oder einzureichen. Der Vorstand hat die Arbeiten zu prüfen, und wenn dieselben fehlerfrei, und sonst kein Hindernis vorhanden, so wird ein solches Mitglied dem Weltsprachegründer, Herrn J. M. Schleyer, zur Anstellung als Weltsprachelehrer anempfohlen.

§ 7.

Wenn ein Mitglied Lehrer wurde und sein Diplom erhält, so sind dafür noch 50 Pfg. zu entrichten.

§ 8.

Wenn ein Lehrer (Weltsprachelehrer) sich zum Gründer eines Zweigvereines eignet, so wird er baldigst vom Sektions-Vorstande dazu angeleitet und dem Weltsprachegründer dazu vorgeschlagen. Wenn er von demselben die Bestä-

tigung erhielt, so hat er sich über sein Amt und über den Bezirk des Amtes mit seinem Sektions-Vorstande zu verständigen und sich nach dessen Vorschriften zu richten.

§ 9.

Wenn der Vorstand eines Weltsprache-Zweigvereines mindestens 10 Mitglieder erworben hat und vom Weltsprachegründer diplomirt zu werden wünscht, so hat er dafür 1 Mark zu entrichten, und 10 Pfg. Porto, sobald er sein Diplom erhalten hat.

§ 10.

Wenn irgend Jemand das Abonnement aufs Weltspracheblatt entschieden abbestellt, so gilt dies als Zeichen, dass er der Weltsprachegesellschaft nicht mehr angehört. Alsdann hat er die Mitgliedskarte, oder wenn er Lehrer war, sein Diplom als Weltsprachelehrer; oder wenn er Vorstand eines Zweigvereines war, sein Diplom als Vorstand eines solchen, oder wenn er dem Sektions-Vorstande angehörte, sein Diplom als Vorstand der Sektion dem Weltsprachegründer durch Vermittelung der Vorstandskommission zurückzusenden.

Osnabrück, den 18. Juni 1885.

Frau Kronanwalt H. Wolter,
of-cif vpa.